

RAINER SCHADE

Rechtsanwalt

RA R.Schade Hauptstraße 318, 30826 Garbsen

Region Hannover
Fachbereich Umwelt
Höltstraße 17

30171 Hannover

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Hauptstraße 318
Osterwald OE, 30826 Garbsen

Telefon 0151-1426 2285
06131 – 66 16 32
05131 – 45 58 54

E-Mail: RSa@4Eastwoods.de

Mitglied der Rechtsanwaltskammer Celle

Bankverbindung:
Sparda-Bank Hannover eG
IBAN: DE73 2509 0500 0300 4410 74
BIC: GENODEF 1S09

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:

Osterwald, den
15.07.2020

Verordnung „Seefläche Steinhuder Meer“ (LSG-H 01) Neuausweisung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zu dem Verordnungsentwurf nehme ich Stellung wie folgt und zwar

- im **eigenen Namen** als Wassersportler auf dem Steinhuder Meer,
- für den **Wassersportverein Steinhuder Meer Mardorf e.V.**,
- den **Yachtclub Niedersachsen Hannover e.V.** sowie
- den **Segel-Klub Minden e.V.**

Seit Jahren arbeitet die Region Hannover systemisch daran, den **Naturschutz am Steinhuder Meer rücksichtslos zulasten sämtlicher anderen Rechtsgüter auszuweiten.**

Sobald eine beschlossene Maßnahme rechtskräftig wird, schiebt die Region sofort die nächste nach und zwar stets mit der Begründung, weitere Einschränkungen seien darüber hinaus aus Naturschutzgründen nicht mehr erforderlich. Insofern widerspricht sich der Verordnungsgeber ständig selbst.

Die Ausweitung im Westen hat die Regionsversammlung sogar durchgewunken, ohne auf die Einwände der Einspruchsführer und Änderungsvorschläge der Verwaltung überhaupt auch nur einzugehen.

Allen diesen Maßnahmen ist entgegen zu treten, sie stellen die Existenz des Steinhuder Meeres als Naherholungsgebiet in Frage.

Diese neuerliche Ausweitung des Naturschutzes ist aus EU-rechtlichen Gründen NICHT zwingend geboten (1). Der Verordnungsentwurf verfolgt einseitig die Ziele des Naturschutzes und geht dabei über die Ermächtigungen der Naturschutzgesetze hinaus (2). Er ver-

richtet auf jegliche Abwägung mit den Interessen der Erholungssuchenden und der Wassersportler (3).

Der Verordnungs-Entwurf verfolgt somit eine grundlegend falsche Zielsetzung, wendet übermäßige Maßnahmen an und ist infolge von Ermessensfehlergebrauch und – ausfall insgesamt rechtswidrig.

Es sei vorausgeschickt, dass der Schutz von Pflanzen, Tieren und ihrer natürlichen Lebensräume am Steinhuder Meer von den Einwendern als ein **hohes Gut** anerkannt wird. Der derzeitige Schutzstatus ist für den Wert der Region auch als Naherholungsgebiet wertbestimmend. Dementsprechend verhalten sich alle Einwender und ihre Mitglieder bei der **Ausübung ihres Sports rücksichtsvoll, zurückhaltend** und akzeptieren selbstverständlich die geltenden Einschränkungen.

Die mit dem neuen Verordnungsentwurf statuierten Nutzungsbeschränkungen schießen weiter über das Ziel hinaus:

1. Die Ausweisung weiterer Sperrzonen am Westufer des Steinhuder Meeres ist nicht etwa aus EU-rechtlichen Gründen erforderlich:

Obwohl die EU- Kommission das Gebiet in die Liste zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume (Art 4 Abs.2 Rili 92/43 EWG) aufgenommen hat, folgte daraus nicht die Notwendigkeit, das Gebiet als Naturschutzgebiet mit weitgehenden Nutzungs- und Befahrensverboten zu statuieren.

Das hat man mit der VO NSG-HA 60 (Ausweitung des Schutzgebietes im Wesetenmeer) trotzdem getan. Diese VO ist noch nicht umgesetzt, da folgt schon die nächste Einschränkung und zwar nicht nur im Westen, sondern weit darüber hinaus werden unterschwellige Nutzungen im gesamten Uferbereich untersagt (Baden, Spielen, etc.). Die Region meint offensichtlich selbst, Ihre VO vom April im Juli schon wieder nachbessern zu müssen. Das ist ein weiteres Indiz für mangelhafte Abwägung und fehlerhafte Planung. Eine darüber hinaus gehende Beschränkung durch LSG-H 01 ist ebenfalls abzulehnen.

Die Ausweisung besonderer Seeflächen und die Verbote im Uferbereich werden mit unzutreffenden rechtlichen Erwägungen (zum EU-Recht) begründet und sind deswegen rechtsfehlerhaft.

2. Die Verordnung verstößt gegen das BNaturSchutzG und das Nieders. Ausführungsgesetz (NAGBNatSchG)

2.1 Gem § 1 BNaturSchG i.V.m. § 1 NAGBNatSchG sind Natur und Landschaft (...) zu schützen, Populationen und Lebensräume zu erhalten, ggf. wiederherzustellen sowie Gefährdungen (...) entgegenzuwirken.

Diese Ziele werden durch die am Steinhuder Meer bereits existierenden Verordnungen, die heute schon weitgehende Nutzungsbeschränkungen beinhalten, vollumfänglich gewährleistet. Das hat zur Folge, dass sich **neue Populationen** (z.B. Schildkröten und Marder) ansiedeln und den existierenden Bestand verändern und die Lebensräume umgestalten. Weiterhin wird festgestellt, dass Zugvögel die Region in zunehmendem Umfang als Rastplatz annehmen - trotz der angeblich zu hohen Nutzungsintensität! Damit geht der Naturschutz am Steinhuder Meer über sein gesetzliches Ziel hinaus, er gestaltet um! Es wird die Natur nicht nur geschützt, erhalten, entwickelt und vor Gefährdungen bewahrt, sondern darüber hinaus werden neue Populationen angesiedelt

und neue Räume geschaffen, die bisher so nicht existierten. **Das ist aber nicht Ziel des Naturschutzes.**

Diese **vom Naturschutz verursachte Umgestaltung der Natur** nutzt der Verordnungsgeber nun, um ständig weitere Nutzungseinschränkungen am Steinhuder Meer zu statuieren. Es wird quasi ein Perpetuum Mobile konstruiert, mit dem der Naturschutz gegen seine gesetzlich definierten Ziele und gegen andere Nutzungsinteressen immer weiter ausgedehnt werden kann. **Das widerspricht ebenfalls dem Naturschutzrecht.**

2.2 Die behauptete Notwendigkeit der Ausweisung zusätzlicher Seeflächen im Westenmeer steht im Widerspruch zu den der VO NSG-HA 60 zugrunde liegenden Erwägungen.

Darin wurde nämlich die Ausweitung besonderer Seeflächen nicht für nötig befunden. Das war im April 2020. Seitdem haben sich die tatsächlichen Verhältnisse nicht verändert. Eine erneute VO LSG-H 01 ist deswegen nicht erforderlich. **Somit setzt sich die Naturschutzbehörde über eigene (frühere) Sachkenntnis hinweg.**

2.3 Gem § 1 IV S. 2 BNaturSchG sind Natur und Landschaft vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zugänglich zu machen.

Stattdessen entzieht die neue Verordnung im direkten Einzugsbereich Hannovers weitere Flächen einer ohnehin nur unerschwerlichen Nutzung ohne dass dafür - über den Status Quo hinaus - eine Notwendigkeit bestünde. Darin liegt **ein weiterer Verstoß gegen das Naturschutzrecht.**

Zugleich liegt darin ein **Verstoß gegen die einschlägigen regionalen Raumordnungsprogramme** der Region Hannover (RH) und der Landkreise (LK) Nienburg und Schaumburg. Danach „**sollten Tourismusfunktionen vorrangig (...) in den Bereichen Steinhuder Meer (...) weiterentwickelt und gefördert werden**“ (RROP RH s. 24). Andererseits werden die gegenläufigen Raumordnungsziele aus NATURA 2000, der FFH-Richtlinie und der EU-Vogelschutzrichtlinie im Bereich der Feuchtgebiete „in ihrer Funktion für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild“ (RROP LK NI, S. 45) derzeit gerade nicht derart beeinträchtigt, dass zusätzlicher Handlungsbedarf bestünde. Insofern sind weitere Befahrens- und Nutzungsverbote im Uferbereich unzulässig.

2.4 Vollständiger Ermessensausfall

Der Verordnungsgeber hat in keinem Fall die Interessen des Naturschutzes mit denjenigen **der Wassersportler** abgewogen, in der Begründung nicht einmal angesprochen. Darin liegt ein **offensichtlicher Rechtsverstoß**, insbesondere gegen § 1 Abs. 4 Ziff. 2 BNaturSchG.

3. Die in der Verordnung vorgesehenen weitergehenden Nutzungsbeschränkungen sind nicht erforderlich, um die Ziele des Naturschutzes zu erfüllen.

3.1. Für weitere Befahrensverbote gibt es keinen naturschutzbezogenen Grund.

Von den wertbestimmenden Arten befinden sich im Bereich der Wasserflächen lediglich einheimische Vogelarten sowie Zugvögel. Sie werden durch den Bootsverkehr auf dem Wasser nicht übermäßig beeinträchtigt.

Der Bootsverkehr auf dem Steinhuder Meer ist bereits weitgehend reguliert. Nachts und in den Monaten von Anfang November bis Ende März ist überhaupt kein Bootsverkehr erlaubt. An Wochentagen ist der Bootsverkehr zu vernachlässigen, am

Wochenende kommt es allenfalls bei hochsommerlicher Wetterlage zu höherer Verdichtung in den Randbereichen (und nur darum geht es). Zudem gilt bereits jetzt die Verpflichtung, auf Lärm und störende Bewegung so weit wie möglich zu verzichten. Wegen dieser Verbote werden Zugvögel schon jetzt allenfalls unwesentlich beeinträchtigt. Die örtliche Vogelpopulation hat einerseits ausreichend Ruhezeiten und sich andererseits sehr stark an die Art der Nutzung durch Wassersportler, insbesondere die geräuscharmen Segler, Kanuten und Tretboote gewöhnt.

Motorboote sind lediglich ausnahmsweise als Sicherheits-, Rettungs- und Polizeiboote zulässig. Die Berufsschifffahrt läuft nur definierte Anlegepunkte an. Surfern und Kitem ist eine abgegrenzte Fläche des Steinhuder Meeres zugewiesen. Darüber hinaus sind nur unmotorisierte Sportboote erlaubt, für die bereits jetzt die Schilfgürtel und ausreichende Abstandsflächen tabu sind.

Diese Regelungen haben sich im Sinne des Naturschutzes bewährt – und zwar so sehr, dass sich z.B. die Vogelpopulation verstärkt hat und Zugvögel das Revier zunehmend für ihre Rast annehmen. **Sportboote stören die Natur also in keiner relevanten Weise.** Deshalb hat man z.B. im Nationalpark Vorpommersche Boddenengewässer die nicht motorisierten Sportboote privilegiert. Sie dürfen uneingeschränkt in der Zone 2 fahren und ankern. Es ist nicht ersichtlich, warum das am Steinhuder Meer anders sein müsste.

3.2 Die Verordnung belastet die Gruppe der Segler in besonderer Weise - ohne naturschutzrechtlichen Grund.

Segler und andere Wassersportler sind eine große Gruppe derer, die das Steinhuder Meer als Naherholungsgebiet nutzen. Wie oben ausgeführt, ist die von ihnen ausgehende Belästigung niederschwellig. Trotzdem werden sie durch die Verordnung ohne sachlichen Grund und auf übermäßige Weise beeinträchtigt.

Das Steinhuder Meer ist nur an wenigen Stellen tiefer als 80 cm. Die auf dem Steinhuder Meer zugelassenen Segel-Bootstypen benötigen zwischen 60 cm und mehr Wassertiefe. Die wird durch mäandrierende Schlammflächen reduziert. Im Jahre 2018 war der nordöstliche Teil (alte / neue Moorhütte) **für Segler kaum befahrbar**. Deshalb hat sich der Bootsverkehr ins Westenmeer verlagert. Dieses Revier wird nun zusätzlich beschränkt.

Ich empfehle deshalb, die Verordnung in dieser Form zu verwerfen.

☺
Mit freundlichen Grüßen


Rainer Schade
Rechtsanwalt

